

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:**Betreff:**

Lösung eines Baudenkmals aus der Denkmalliste der Stadt Hagen
hier: Gebäude Oeger Holz 1 - 7 (Teil der Hoesch-Siedlung)

Beratungsfolge:

02.05.2012 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussvorschlag:

Das Gebäude Oeger Holz 1 – 7, als Teil der Hoesch-Siedlung, wird gemäß § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz – DSchG, vom 11.03.1980, GV NRW S. 226, in der zurzeit gültigen Fassung) aus der Denkmalliste der Stadt Hagen gelöscht.

Kurzfassung

Löschung des Gebäudes Oeger Holz 1 – 7 (als Teil der Hoesch-Siedlung) aus der Denkmalliste der Stadt Hagen

Begründung

Die Hoesch-Siedlung wurde am 14.01.1994 in die Denkmalliste der Stadt Hagen eingetragen.

Bei einer Ortsbesichtigung im Oktober 2009 wurde von der Unteren Denkmalbehörde (UDB) festgestellt, dass ungenehmigte Baumaßnahmen am Denkmal durchgeführt wurden. Aufgrund dieser Ordnungswidrigkeit wurde gegen die Eigentümer ein Bußgeld verhängt.

Die Baumaßnahme führte zu einer so starken Veränderung des Gebäudes im Inneren und Äußeren, dass der Denkmalwert von Amts wegen überprüft wurde.

Die Überprüfung des Denkmalwertes gemäß § 2 DSchG NRW ergab, dass durch die Veränderungen am Gebäude (Wärmedämmung, Einbau neuer Fenster und neuer Tür, Dachdeckung, Veränderung des Grundrisses im Inneren) der Denkmalwert untergegangen ist.



Da die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist das Gebäude Oeger Holz 1- 7 nach § 3 Abs. 4 DSchG aus der Denkmalliste zu löschen.

Das Benehmen für die Löschung gemäß § 21 Abs. 4 DSchG NRW wurde am

12.03.2012 vom Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe erteilt.

Die übrigen Baudenkmäler der Hoesch-Siedlung bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretung für die Löschung aus der Denkmalliste ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Buchst. t der Hauptsatzung in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Buchst. b der Gemeindeordnung NRW.

Finanzielle Auswirkungen*(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)*

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:** _____ **Anzahl:** _____
